STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

# Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union

MIKROZENSUS

## Information für die Befragten

Herausgeber: Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern

Fotorechte für die Bilder der Titelseite:
„Familienglück“: p_0890 von irisblende
„Besprechung“: dv_1080021 von strandperle

© Statistisches Bundesamt Wiesbaden und Bonn 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

# Inhaltsverzeichnis

Was ist der Mikrozensus? ..... 4
Warum werden gerade Sie befragt? ..... 8
Gibt es eine Rechtsgrundlage? ..... 9
Sind Sie zur Auskunft verpflichtet? ..... 10
Wer sind die Interviewerinnen und Interviewer? ..... 13
Wie sieht die Befragung aus? ..... 14
Welche Fragen werden Ihnen gestellt? ..... 15
Warum Name und Anschrift? ..... 17
Was geschieht mit Ihren Daten? ..... 18
Wie wird die Geheimhaltung gewährleistet? ..... 19
Welche Aussagen ermöglichen die Daten des Mikrozensus? ..... 20
Dokumentation der Rechtsgrundlagen ..... 21

■ Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. In jedem Jahr werden rund 830.000 Personen in etwa 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften befragt. Diese Anzahl entspricht einem Prozent der Bevölkerung Deutschlands.

Es handelt sich um eine 1%-Stichprobe der Bevölkerung, die nach einem festgelegten mathematisch-statistischen Zufallsverfahren gezogen wurde. Dieses Zufallsverfahren bewirkt, dass die Stichprobe repräsentative Ergebnisse für die gesamte Bevölkerung liefert. Da jeder Haushalt die gleiche Chance hat, in die Befragung der repräsentativen Stichprobe zu gelangen, ergibt sich ein annähernd wirklichkeitsgetreues Abbild der gesamten Bevölkerung.

Der Begriff „Mikrozensus“ umfasst die Wörter „Mikro“ (= klein) und „Zensus“ (= Volkszählung). Da eine Volkszählung sehr aufwändig ist, führt die amtliche Statistik sie nicht jedes Jahr durch. Die letzte Volkszählung fand in Deutschland 1987 statt. Der Mikrozensus jedoch - die „kleine Volkszählung“ - wird jährlich durchgeführt.

Seit 1957 gibt es den Mikrozensus. Die Ergebnisse des Mikrozensus erlauben es, die Entwicklung des Erwerbssystems wie auch der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bald über ein halbes Jahrhundert hinweg zu betrachten. Seit seiner Einführung dient der Mikrozensus der Bereitstellung statistischer Informationen über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und Lebenspartnerschaften, über den Arbeitsmarkt sowie die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung.

Der Mikrozensus ist in Deutschland zu einem Instrument der informationellen Grundversorgung geworden. Er hat sich seit 1957 zu einer unverzichtbaren Datenquelle für Parlament, Regierung, Verwaltung, für die Sozialpartner, für die Wissenschaften und die gesamte Öffentlichkeit entwickelt.

Der Mikrozensus wird selbstverständlich nicht einfach seit 1957 nur jährlich wiederholt. Das Frageprogramm wird den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.





## Integration der EU-Arbeitskräftestichprobe

Seit 1968 haben wir die Fragen der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union (EU) in das Frageprogramm des Mikrozensus integriert. Es bot sich an, diese EU-Erhebung und den Mikrozensus gemeinsam durchzuführen, da ein Teil der EU-Fragen den Fragen des Mikrozensus entsprach. Da sich dieses Verfahren bewährt hat, wurde es bis heute beibehalten. Der Mikrozensusfragebogen bzw. das Frageprogramm des Laptops enthält deshalb sowohl Fragen des Mikrozensus als auch Fragen der EU-Arbeitskräftestichprobe.

Die Verknüpfung beider Befragungen reduziert die Belastung der Befragten und auch den organisatorischen Aufwand sowie die Kosten. Die Europäische Union weist der EU-Arbeitskräftestichprobe eine hohe Bedeutung zu. Die EU-Arbeitskräftestichprobe wird als einzigartiges und unverzichtbares Werkzeug für die Vorbereitung und Bewertung gemeinschaftlicher Aktionsprogramme in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Berufsausbildung sowie für Zwecke der Regional-, Sozial-, Wirtschafts- und Agrarpolitik betrachtet. Mit der Realisierung des EU-Binnenmarktes und der Einführung einer gemeinsamen Währung hat die Bedeutung vergleichbarer Daten über den Arbeitsmarkt in der EU weiter zugenommen.

### Ein kurzer historischer Rückblick

Den Anstoß zur Einführung des Mikrozensus in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1957 gab die 1949 ausgesprochene Empfehlung der OEEC (Organisation for European Economic Co-operation), in den Mitgliedstaaten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte nach einheitlichen Definitionen durchzuführen.

Motiviert war die Empfehlung der OEEC durch den hohen Bedarf an vergleichbaren Daten über das Arbeitskräftepotenzial und den Arbeitskräfteeinsatz. 1952 nahm die amtliche Statistik die Vorarbeiten zur Einführung des Mikrozensus auf.

Der deutsche Mikrozensus wurde aber von vornherein nicht als reine Arbeitskräfteerhebung konzipiert. Vielmehr sollte er als „Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens“ einerseits einen allgemeinen und grundlegenden Überblick über die Zusammensetzung der Bevölkerung, ihren Bildungsstand, ihre Beteiligung am Erwerbsleben sowie die Sicherung ihres Lebensunterhaltes vermitteln.

Dabei berücksichtigte die Konzeption den Haushalts- und Familienzusammenhang. Andererseits sollte die laufende Beobachtung des Arbeitsmarktes Aufschluss über die Zahl und die Zusammensetzung des Arbeitskräftepotenzials und den Arbeitskräfteeinsatz geben.

Zur Sicherung der Qualität und Aktualität der Mikrozensusergebnisse wurde die Erhebung einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 % der Bevölkerung durchgeführt. Mit dieser im Vergleich zu anderen Stichprobenerhebungen großen Stichprobe kann die amtliche Statistik über die Bundesebene hinaus auch Daten für die Bundesländer und andere, kleinere Regionen anbieten.

### Mikrozensus in allen Bundesländern und unterjährige Erhebung

Im April 1991 erhoben erstmals Interviewerinnen und Interviewer den Mikrozensus auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Seither liegt die Datenbasis der Bevölkerungs- und Arbeitsmarktstrukturen in allen 16 Bundesländern vor.

Der aktuellste Entwicklungsschritt stellt die Neuorganisation der Erhebung dar. Um weiterhin international vergleichbare statistische Daten zu erheben, ist es notwendig, die Daten nicht nur für eine bestimmte Berichtswoche im Frühjahr zu erheben, sondern die Befragung mit einer gleitenden Berichtswoche während des ganzen Kalenderjahres durchzuführen.

Damit ist auch eine Neuorganisation der Befragungen verbunden. Die Befragungen finden nun während des gesamten Kalenderjahres statt. Rechtsgrundlage für die Neuorganisation der Befragungen ist das neue Mikrozensusgesetz (MZG 2005), welches eine kontinuierliche Erhebung während des gesamten Jahres vorsieht. Damit einher geht die weitgehende Umstellung vom Papierfragebogen auf den Laptop (kleiner tragbarer Computer). Ein großer Vorteil bei der Befragung mit einem Laptop liegt in seiner unkomplizierten Filterführung, d. h. dass Sie als Befragte/r direkt auf die für Sie zutreffenden Fragen geleitet werden.





Mit der kontinuierlichen Erhebung erfüllt die amtliche Statistik Deutschlands zugleich eine gesetzliche Anforderung der Europäischen Union, die einheitliche Erhebungsmethoden in allen Mitgliedstaaten verlangt. Durch die kontinuierliche Erhebung ist es möglich, neben Jahres- auch Quartalsergebnisse zu veröffentlichen und somit zeitnaher die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse zu beschreiben.

### Wie ist der Mikrozensus organisiert?

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter führen gemeinsam den Mikrozensus als dezentrale Statistik durch. Ansprechpartner für Sie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Landesämter.

**Ohne Ihre Mithilfe ist es nicht möglich, ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in Deutschland zu erhalten. Wir bitten Sie daher um Ihre Mitarbeit.**

## Warum werden gerade Sie befragt?

■ Die Auswahl der zu interviewenden Haushalte basiert auf dem Zufallsprinzip. Die Zufallsauswahl erfolgt nicht willkürlich, sondern nach mathematisch-statistischen Regeln. Diese gewährleisten, dass jeder Haushalt die gleiche „Chance“ hat, in die Stichprobe aufgenommen zu werden. Dazu gehört, dass die einmal getroffene Auswahl eingehalten wird und alle ausgewählten Haushalte tatsächlich befragt werden. Deshalb kann ein ausgewählter Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet. Ausgehend von den Ergebnissen der Volkszählung 1987 ist es in Flächen mit etwa gleich vielen Wohnungen (6 bis 12 Wohnungen) eingeteilt.

Von diesen Flächen (Auswahleinheiten) wird dann 1 % mit Hilfe von Zufallszahlen in einem vollautomatischen Verfahren ermittelt, so genannte Auswahlbezirke. Jede Fläche bzw. jedes Gebäude hat dabei die gleiche Chance (Wahrscheinlichkeit), ausgewählt zu werden. Für die neuen Bundesländer wurde nach der deutschen Vereinigung ebenfalls eine entsprechende Stichprobe gezogen.

Alle Haushalte oder Gemeinschaftsunterkünfte in den ausgewählten Gebäuden werden in die Erhebung einbezogen. Das heißt: nicht die Personen sind in die Stichprobe gezogen worden, sondern die Gebäude, in denen die Personen wohnen. Die erforderliche Aktualisierung der Auswahl nehmen wir jährlich durch eine Ergänzung aus der Bautätigkeitsstatistik vor.

In den ausgewählten Flächen führen wir in vier aufeinander folgenden Jahren die Befragung durch. Die maximal vier Mal mögliche Befragung der gleichen Auswahlbezirke gewährleistet einen hohen Genauigkeitsgrad der Ergebnisse und damit auch Aussagen über Trends sowie Entwicklungen.



## Gibt es eine Rechtsgrundlage?

■ Die amtliche Statistik führt statistische Erhebungen nur dann durch, wenn sie durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften angeordnet sind. Rechtsgrundlage für die Durchführung des Mikrozensus stellt das Mikrozensusgesetz dar. Es legt auch fest, bei welchen Fragen Auskunftspflicht besteht und bei welchen Fragen die Beantwortung freiwillig ist. Ab Seite 21 finden Sie das Mikrozensusgesetz, einen Auszug aus dem Bundesstatistikgesetz und die EU-Verordnung, die ebenfalls durch die Integration der EU-Arbeitskräftestichprobe in die Mikrozensuserhebung maßgeblich ist.

Weitere Informationen über die rechtlichen Grundlagen des Mikrozensus entnehmen Sie bitte der Dokumentation der Rechtsgrundlagen (ab Seite 21) oder der Internetseite www.destatis.de, unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“.

■ Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 7 MZG 2005 in Verbindung mit § 15 BStatG. Soweit Variablen der EU-Arbeitskräfteerhebung nicht durch die Merkmale aus dem MZG 2005 abgedeckt sind, ist die Auskunft nach § 18 Abs. 2 BStatG freiwillig. Im Fragebogen und auf dem Laptop sind diese Fragen besonders hervorgehoben. Eine Übersicht über die Fragen bzw. Fragebereiche, bei denen Ihnen die Beantwortung freigestellt ist, finden Sie in den Kurzinformationen für die Befragten.

Da eine statistische Erhebung mit Auskunftspflicht einen größeren Aufwand voraussetzt als eine statistische Erhebung ohne Auskunftspflicht, war ein wesentlicher Aspekt bei der Weiterentwicklung des Mikrozensus in den 80er Jahren die Frage, ob es nicht möglich wäre, auf die Auskunftspflicht ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Befürworter der freiwilligen Auskunftserteilung führten ins Feld, dass gerade bei einer Erhebung mit Pflichtcharakter die Belastung der Befragten besonders hoch sei. Durch einen Verzicht auf die Auskunftspflicht im Mikrozensus bzw. durch die Freiwilligkeit von bestimmten Teilprogrammen sei den veränderten Beziehungen zwischen Bürger und Staat besser Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sei bei freiwilliger Auskunftserteilung eine Verbesserung der Datenqualität zu erwarten, da unterstellt werden könne, dass die auf freiwilliger Basis gegebenen Auskünfte verlässlicher sind. Eventuell auftretende Verzerrungen durch Ausfälle ließen sich aufgrund einer gestiegenen Datenqualität ausgleichen.

1985 bis 1987 konzipierte der Wissenschaftliche Beirat für Mikrozensus und Volkszählung Tests, die die bisher ungeklärte Frage beantworten sollten, ob der Verzicht auf die Auskunftspflicht beim Mikrozensus eine negative Auswirkung auf die Datenqualität hat.

Dabei wurde eine Testerhebung einmal mit und einmal ohne Auskunftspflicht durchgeführt und die Ergebnisse miteinander verglichen. Das Ergebnis war eindeutig: Durch hohe Ausfälle von bis zu 50 % der Befragten hatten die auf freiwilliger Basis erhobenen Daten eine deutlich geringere Qualität.

Ein Hauptproblem bei diesen Daten, die auf freiwilliger Basis erhoben worden waren, lag in der Verzerrung der Stichprobe. Personen aus





bestimmten Gesellschaftsschichten verweigerten überdurchschnittlich oft die Antwort. Damit fehlten zuverlässige Informationen über bestimmte Personengruppen.

Als Konsequenz hieraus wird auch weiterhin im Kernbereich des Mikrozensus, also bei den Fragen zur Bevölkerung, zum Arbeitsmarkt u. a. nicht auf die Auskunftspflicht verzichtet. In anderen Teilen des Frageprogramms wird die Freiwilligkeit der Antwort dagegen im Hinblick auf das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung akzeptiert.

Der Gesetzgeber entschied sich mit dem Mikrozensusgesetz von 1985 für eine weitgehende Beibehaltung der Auskunftspflicht, stellte einige Fragen aber erstmals auch davon frei. Der Gesetzgeber hielt an diesem Prinzip auch in den folgenden Mikrozensusgesetzen 1996 und 2005 fest.

Gerade unter methodischen Gesichtspunkten geht man in der amtlichen Statistik nach wie vor davon aus, dass die für die vielfältigen Verwendungszwecke der Mikrozensusergebnisse erforderliche hohe Zuverlässigkeit und Genauigkeit im Wesentlichen nur durch die Auskunftspflicht für die ausgewählten Haushalte sichergestellt werden kann.

Zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen mit Auskunftspflicht sind Sie auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, nach § 7 MZG 2005 in Verbindung mit § 15 BStatG verpflichtet, soweit Sie volljährig sind oder als minderjährige Person einen eigenen Haushalt führen. Dies gilt auch für die Frage nach Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 MZG 2005, wenn diese nicht von diesem selbst beantwortet wird. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied zur Auskunft verpflichtet.

In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem/der Auskunftspflichtigen bekannt sind.

## Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt.

Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 MZG 2005 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

Eine Befreiung von der Auskunftspflicht, egal aus welchen Gründen (z.B. Alter oder Krankheit), ist nicht möglich, da ansonsten die Genauigkeit der Ergebnisse sinkt und dadurch der Zweck des Mikrozensus nicht mehr erreicht werden kann. Gerade bei einer Stichprobe kann schon der Ausfall weniger Haushalte die Gesamtergebnisse in ihrer Genauigkeit wesentlich beeinträchtigen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Abs. 6 BStatG).

**Wir bitten Sie, uns auch die freiwilligen Informationen anzugeben, da nur dann auch zu diesen Themenbereichen statistisch abgesicherte Aussagen möglich sind.**



## Wer sind die Interviewerinnen und Interviewer?

■ Zur schnellen und unkomplizierten Durchführung der Interviews, setzen wir geschulte Interviewerinnern bzw. Interviewer ein. Die Interviewerinnen und Interviewer sind Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie sind Beauftragte des Statistischen Landesamtes, die sich mit einem Interviewer-Ausweis in Verbindung mit dem Personalausweis/Pass ausweisen können. Die Interviewerinnen und Interviewer dürfen Ihre Wohnung nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten. Im Übrigen gilt für die Erhebung § 14 BStatG.

Zögern Sie nicht, die Interviewerin bzw. den Interviewer um Hilfe zu bitten. Wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Statistischen Landesamt oder im Statistischen Bundesamt mit dem Mikrozensus zu tun haben, sind auch die Interviewerinnen bzw. Interviewer zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet (§ 16 Abs. 1 BStatG) und vom Statistischen Landesamt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt worden.

Es werden keine Interviewerinnen bzw. Interviewer eingesetzt, bei denen ein Interessenkonflikt aufgrund ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit denkbar wäre. Interviewerinnen bzw. Interviewer dürfen aus der Interviewertätigkeit im Rahmen dieser Erhebung gewonnene Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden.

Sollten Sie dennoch Bedenken haben, die erforderlichen Angaben der Interviewerin oder dem Interviewer gegenüber direkt zu machen, so bitten Sie den Interviewer um einen Fragebogen, den Sie ausfüllen und in einem verschlossenen Umschlag an das Statistische Landesamt schicken.

## Wie sieht die Befragung aus?

■ Aus Erfahrung bietet es sich an, die Fragen zusammen mit einem geschulten Interviewer zu bearbeiten. Die Interviewer verwenden dazu einen Laptop, auf dem das Frageprogramm installiert ist. Auf diese Art und Weise stellt das Interview die geringste zeitliche Belastung dar.

Grundsätzlich können Sie aber wählen zwischen einer mündlichen (Interview) oder einer schriftlichen Befragung (Fragebogen). Es ist möglich, die Fragen ohne Interviewer bzw. allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern Ihres Haushalts zu beantworten. Wenn Sie möchten, können Sie auch direkt Ihrem Statistischen Landesamt telefonisch Auskunft geben.

Wenn Sie die Erhebungsvordrucke lieber selbst ausfüllen möchten, so erhalten Sie von der/dem Interviewer(in) bzw. vom Statistischen Landesamt die erforderlichen Unterlagen. Die von Ihnen selbst ausgefüllten Fragebogen händigen Sie dann bitte der/dem Interviewer(in) aus oder übergeben sie ihr/ihm in einem verschlossenen Umschlag. Sie können den ausgefüllten Fragebogen auch innerhalb der von ihrem Statistischen Landesamt vorgegebenen Frist beim Statistischen Landesamt abgeben oder ausreichend frankiert dorthin übersenden. Bei Abgabe des Fragebogens in einem verschlossenen Umschlag geben Sie darauf bitte Ihren Vor- und Familiennamen sowie Ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer) an. Schreiben Sie bitte ebenso das Kennwort „Mikrozensus“ auf den Umschlag.

Berücksichtigen Sie aber bitte, dass Sie auch bei der Selbstausfüllung verpflichtet sind, der/dem Interviewer(in) die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die Zahl der Personen im Haushalt und die Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder mitzuteilen.

Die/der Interviewer(in) ist berechtigt, diese Angaben sowie die Hilfsmerkmale „Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude“ selbst in die Erhebungsvordrucke einzugeben.



## Welche Fragen werden Ihnen gestellt?

■ Das Mikrozensusfrageprogramm umfasst rund 140 Fragen u. a. zur Erwerbstätigkeit, zum Alter, Geschlecht, Wohnsitz, zur Staatsangehörigkeit, zum Familienstand, zur Größe des Haushalts, zur beruflichen Stellung, zum Einkommen, zur Bildung usw.

Um den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, wurde das Frageprogramm des Mikrozensus ab 1975 um ein Zusatzprogramm ergänzt. Ziel war einerseits, das weitgehend statische Grundprogramm mit Hilfe von Zusatzprogrammen zu flexibilisieren, andererseits jedoch die Belastung der Befragten möglichst gering zu halten.

Diese Zusatzprogramme werden seither im 4-jährlichen Rhythmus zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten durchgeführt: z.B. mit Fragen an die ausländische Bevölkerung, Fragen zur Kranken-, Renten- und Lebensversicherungen, Fragen zum Pendlerverhalten oder Fragen zur Gesundheit.

Inhaltlich geht es in der integrierten EU-Arbeitskräftestichprobe – die alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchführen – um eine detaillierte Befragung zur aktuellen und früheren Erwerbstätigkeit sowie zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Die Fragen der EU-Arbeitskräftestichprobe unterteilt man in Kern-, Strukturfragen und in ein Ad-hoc-Modul. Die Kern- und Strukturfragen bilden das sich jährlich wiederholende Frageprogramm, die Fragen des Ad-hoc-Moduls werden jährlich ausgewechselt.

Die Fragen zur Erwerbsbeteiligung und zur Arbeitsuche haben einen besonderen Stellenwert. Die hieraus gewonnenen Daten dienen der Beobachtung des Arbeitsmarktes und als Grundlage für arbeitsmarktbezogene Planungen im politischen Raum. Darüber hinaus haben sie aber zum Teil auch direkte Auswirkungen auf öffentliche Etats. So entscheiden die Daten über die Vergabe von Mitteln aus den Sozial- und Regionalfonds der EU. Mit diesen Mitteln werden auch wirtschaftlich schwache Regionen Deutschlands gefördert.

Die Verknüpfung beider Befragungen reduziert die Belastung der Befragten und auch den organisatorischen Aufwand sowie die Kosten. Die Europäische Union weist der EU-Arbeitskräftestichprobe eine hohe Bedeutung zu. Die EU-Arbeitskräftestichprobe wird als

## Welche Fragen werden Ihnen gestellt?

einzigartiges und unverzichtbares Werkzeug für die Vorbereitung und Bewertung gemeinschaftlicher Aktionsprogramme in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Berufsausbildung sowie für Zwecke der Regional-, Sozial-, Wirtschafts- und Agrarpolitik betrachtet. Mit der Realisierung des EU-Binnenmarktes und der Einführung einer gemeinsamen Währung hat die Bedeutung vergleichbarer Daten über den Arbeitsmarkt in der EU weiter zugenommen.



## Warum Name und Anschrift?

■ Die befragten Personen reagieren im ersten Befragungsjahr oft verwundert, wenn die/der Interviewer(in) die Namen aller Haushaltsmitglieder erfragt. Ebenso reagieren die Befragten verwundert, wenn in den Folgejahren die Namen bekannt sind. Also: wofür brauchen wir die Namen der Haushaltsmitglieder?

Die Namensangaben gehören zu den so genannten Hilfsmerkmalen nach dem Mikrozensusgesetz (§ 5 MZG 2005). Dazu zählen u. a. auch die Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname der Wohnungsinhaberin, des Wohnungsinhabers. Die Hilfsmerkmale dienen nur der Organisation der Erhebung.

Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Befragung vernichtet. Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße und Hausnummer und Telekommunikationsnummer dürfen nur für mögliche Folgebefragungen im Rahmen des Mikrozensus sowie als Grundlage für die Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden (§ 8 Abs. 4 MZG 2005).

Mit den Namensangaben kann das Statistische Landesamt zum anderen bei fehlenden Angaben oder Unklarheiten Rückfragen stellen. Die Speicherung dieser Daten erfolgt strikt getrennt von den Daten des Mikrozensus-Frageprogramms. Sie dürfen unter keinen Umständen zu anderen Zwecken als den im Mikrozensusgesetz 2005 genannten gespeichert werden.

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Ordnungsnummern dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden ebenso wie die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale gemäß § 8 Abs. 2 und 3 MZG 2005 nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 MZG 2005 gelöscht.

## Was geschieht mit Ihren Daten?

■ Die Mitarbeiter(innen) des Statistischen Landesamt erfassen die Angaben in elektronischer Form. Dabei werden die Hilfsmerkmale und Erhebungsmerkmale unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen getrennt gespeichert.

Für die Befragung und für die Aufbereitung der Angaben sind laufende Nummern und Ordnungsnummern, die der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs dienen, erforderlich (z.B. laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk). Diese dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden (§ 8 Abs. 3 MZG 2005).

Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Haushalt zu löschen. Übrig bleibt von den Angaben der Befragten letztlich nur ein aus Ziffern bestehender anonymisierter Datensatz auf einem maschinellen Datenträger. Nachdem die anonymisierten Datensätze aller Befragten zusammengefügt sind, können diese Ergebnisse per EDV-Programm ausgewertet werden.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder drucken die Auswertungsergebnisse in Tabellenform bzw. stellen sie als Schaubilder dar. Sie stehen nicht nur für Regierung, Parlament, Verwaltung und Wirtschaft, sondern auch der Wissenschaft, den Medien und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Die Angaben, die im Rahmen der EU-Arbeitskräftestichprobe erhoben wurden, dürfen von Eurostat in seinen Räumen nach Maßgabe von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke – (ABl. EG Nr. L 133 S. 7) zugänglich gemacht werden bzw. nach Artikel 6 der genannten Verordnung in Form von individuellen Datensätzen, die so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeit besten Verfahren minimiert wird, freigegeben werden.



## Wie wird die Geheimhaltung gewährleistet?

■ Die erfragten Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist jede Verwendung der aus den Einzelangaben der Befragten gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen diese ausgeschlossen.

Die Weitergabe von Einzelangaben ist nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erlaubt. Diese Ausnahmen sind in § 16 Abs. 6 BStatG festgelegt. Danach ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Auch für die Personen und Institutionen, die derart anonymisierte Einzelangaben erhalten, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung. Eine Verletzung von statistischen Geheimhaltungspflichten führt auch für diese Personen zu strafrechtlichen Folgen.Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6) geändert worden ist, ist eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben an Eurostat ohne Name und Anschrift vorgesehen.

# Welche Aussagen ermöglichen die Daten des Mikrozensus?

■ Durch das breite Themenspektrum der Fragen gibt der Mikrozensus beispielsweise Antworten auf das aktuelle Arbeitsmarktgeschehen unter Einbeziehung der Lebensformen, des sozialen Status, der Bildungsressourcen. Die Bedeutung des Mikrozensus liegt nicht nur in der kontinuierlichen Bereitstellung wichtiger Grunddaten zur Beschreibung der privaten Haushalte in Deutschland, sondern auch in seiner Flexibilität, seiner Problemorientierung, seiner Aktualität und seiner Genauigkeit.

Die Ergebnisse des Mikrozensus dienen einer Vielzahl anderer amtlicher und nichtamtlicher Erhebungen. Private Haushalte, Unternehmen, Verwaltungen oder andere große Organisationen - alle brauchen für ihre Planungen Informationen. Insbesondere die Erhebungen der empirischen Sozial- und Marktforschung, die mit wesentlich kleineren Stichproben arbeiten, benutzen die Ergebnisse des Mikrozensus für ihre Hochrechnung.



# Dokumentation der Rechtsgrundlagen

## Mikrozensusgesetz

**Gesetz**
**zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte**
**(Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)**
**Vom 24. Juni 2004**
(BGBl. I S. 1350)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
**Art und Zweck der Erhebung**

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2
**Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl**

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3
**Periodizität**

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk wird die Erhebung jährlich nur einmal in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren durchgeführt.

§ 4
**Erhebungsmerkmale**

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a)für eingebürgerte Personen:
ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;
b)für Ausländer:
Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
9. für Erwerbstätige:
Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;
10. bei zweiter Erwerbstätigkeit:
regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;
11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder

sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;
12.für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;
13.für Nichterwerbspersonen:
Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;
14.Situation ein Jahr vor der Erhebung:
Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:
1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;
2. für Erwerbstätige:
Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;
3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;
4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:
1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;
2. bei Mietwohnungen:
Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:
1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;
2. für Erwerbstätige:
überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-, Werksabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Für Schüler, Studenten und Erwerbstätige werden ab 2008 folgende Erhebungsmerkmale mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt: Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

§ 5
**Hilfsmerkmale**

(1) Hilfsmerkmale sind:
1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6
**Erhebungsbeauftragte**

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7
**Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:
1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;
2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.





(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig

§ 8
**Trennung und Löschung**

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9
**Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes**

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10
**Datenübermittlung**

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:
1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11
**Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung**

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12
**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union**

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13
**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
c) Erwerbs- und Nichterwerbstätigkeit,
d) Erwerbslosigkeit,
e) Lebensunterhalt und Einkommen,
f) Bildung,
g) soziale Sicherung,
h) Wohnsituation

§ 14
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

Auszug aus
Gesetz über
die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)
Vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)

.
.
.

§ 14

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgesetzes nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15

Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. [6)]

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes





vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.“

.
.
.

§ 21

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

.
.
.

§ 26

Überleitungsvorschrift

.
.
.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. ...

.
.
.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES**
**vom 9. März 1998**
**zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft**[1)2)3)]

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 3)[0)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [(1)] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [(2)] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [(3)]. Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom [(4)] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1** [1)]

**Periodizität der Erhebung**

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend „Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

a) für Italien bis 2003 verlängert;

b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt. [1)]

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.
(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97
(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14)
3) Geändert durch VO (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6)
0) In Kraft getreten am 15. März 1998





- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.

- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

**Artikel 2**

**Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken**

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und

- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß

- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;

- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

**Artikel 3**

**Repräsentativität der Stichprobe**

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verläßlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

**Artikel 4** [2)3)]

**Erhebungsmerkmale**

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
   - laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
   - Geschlecht,
   - Geburtsjahr,
   - Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
   - Familienstand,

- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus: [3)]
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit: [3)]
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit: [3)]
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche: [3)]
- Art der gesuchten Tätigkeit,
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung: [2)]
Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen
- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen
- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad
- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Einkommen (fakultativ);

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,





- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten: [3)]
- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

- Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

- Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

- Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen. [3)]

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend Strukturvariablen genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben. [3)]

**Artikel 5**

**Durchführung der Erhebung**

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

**Artikel 6**

**Übermittlung der Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende der Referenzperiode im Fall einer kontinuierlichen Erhebung (und spätestens neun Monate nach Ende der Referenzperiode im Fall einer Frühjahrserhebung) die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

**Artikel 7**

**Berichte**

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

**Artikel 8** [1)]

**Verfahren**

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom [(*)] des Rates eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG [(**)] unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Artikel 9**

**Aufhebungsbestimmung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

**Artikel 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

---

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.
(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## Internetadressen der Statistischen Landesämter

www.statistik-bw.de

www.statistik.bayern.de

www.statistik-berlin.de

www.lds-bb.de

www.statistik.bremen.de

www.statistik-nord.de (Hamburg und Schleswig-Holstein)

www.statistik-hessen.de

www.statistik-mv.de

www.nls.niedersachsen.de

www.lds.nrw.de

www.statistik.rlp.de

www.statistik.saarland.de

www.statstik.sachsen.de

www.statistik.sachsen-anhalt.de

www.tls.thueringen.de